



Amt der Tiroler Landesregierung

**Büro Landesumweltanwalt**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Umweltschutz  
z.Hd. [REDACTED]  
Eduard-Wallnöfer-Platz 3  
6020 Innsbruck

**Mag. Michael Reischer**  
Telefon 0512/508-3484  
Fax 0512/508-3495  
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

DVR:0059463  
UID: ATU36970505

**TIWAG- Tiroler Wasserkraft AG, Innsbruck; Speicherkraftwerk Kühtai –  
Stellungnahme der Landesumweltanwaltschaft gemäß § 5 Abs 4 UVP-G 2000**

Geschäftszahl LUA-0-4.1/21/4 (U-5225/21)

Innsbruck, 01.04.2010

Sehr geehrter [REDACTED]

Die Tiroler Wasserkraft AG –TIWAG, vertreten durch RA Dr. Christian Schmelz, Tuchlauben 17, 1010 Wien, hat bei der Tiroler Landesregierung als zuständige Behörde nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (in Folge kurz UVP-G 2000) den Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens Speicherkraftwerk (SKW) Kühtai eingebracht.

Gegenstände des Vorhabens sind gemäß Antrag vom 23.12.2009 im Wesentlichen

- ein **Jahresspeicher Kühtai** mit einem Nutzinhalt von 31 Millionen Kubikmeter samt Staudamm als Talsperre;
- ein **unterirdischer Trieb-/Pumpwasserweg** vom neuen Jahresspeicher Kühtai zum höher gelegenen bereits bestehenden Speicher Finstertal samt Kavernenkraftwerk bzw. Kavernenpumpwerk (**140 MW** Leistung bei Pumpbetrieb vom neuen Jahresspeicher Kühtai hinauf zum Speicher Finstertal; **130 MW** Leistung bei Turbinenbetrieb und damit Abarbeitung des Triebwassers aus dem Finstertaler Speicher);
- eine **Energieableitung** (Turbinenbetrieb) und **Energiezuleitung** (Pumpbetrieb) vom Kavernenkraftwerk Kühtai 2 zum bestehenden Kraftwerk;
- ein **Beileitungssystem** mit einer Länge von 25,5 km aus dem hinteren Stubaital über das mittlere östliche Ötztal bis zum Jahresspeicher Kühtai;
- **Wasserfassungen** an folgenden Bächen: Fernaubach, Daunkogelfernerbach und Unterbergbach im hinteren Stubaital sowie Fischbach, Schranbach und Winnebach im Sulztal, einem östlichen Seitental des mittleren Ötztals und
- Pumpstationen im Bereich der Wasserfassungen Unterbergbach und Fischbach.

Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck, ÖSTERREICH / AUSTRIA - <http://www.tiroler-umweltanwaltschaft.gv.at>

Bitte Geschäftszahl immer anführen!

Zusätzlich sind zahlreiche landschaftspflegerische, naturschutzfachliche und gewässerökologische Begleitmaßnahmen sowie Lawinenschutzanlagen, Wasserversorgungseinrichtungen, (vorübergehende) Gewässerschutzanlagen, (vorübergehende) Baustromversorgungseinrichtungen, Zufahrtsstrassen und Mess- und Kontrolleinrichtungen vorgesehen.

Das geplante Vorhaben soll somit Wasser aus den angeführten Einzugsgebieten fassen, im neuen Speichersee Kühtai sammeln und über ein Kavernenpumpwerk in die bestehende Anlage (Speicher Finstertal) einleiten.

Von dort können die neu bzw. alt gefassten Wasser entweder über das alte Kraftwerk abgearbeitet werden oder im Wälzbetrieb mit dem Speicher Kühtai abgearbeitet und wieder hochgepumpt werden. Dies ist laut Einreichunterlagen sowohl in täglichen als auch wöchentlichen Rhythmen vorgesehen und somit antragsgegenständlich.

Festzuhalten ist, dass ohne die bestehende Anlage durch das neu geplante Vorhaben kein Strom erzeugt werden kann. Erst nach Hinaufpumpen in den bestehenden Finstertaler-Speicher kann die Stromerzeugung in der alten Anlage oder im Kavernenkraftwerk beginnen.

Anders formuliert stellt die neu geplante Turbine funktional auch einen Bestandteil der Altanlage dar, da sie mit den Wässern des bestehenden Finstertaler-Speichers beschickt werden wird.

Die Altanlage und die neu geplanten Anlagenteile stellen somit ein Gesamtvorhaben dar, das nur miteinander funktioniert und betrieben werden kann.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der Tiroler Umweltschutzbehörde (in Folge kurz LUA) ergänzend festzuhalten, dass der Name SKW Kühtai –speziell im Hinblick auf die Beteiligung der Öffentlichkeit im Zuge des UVP-Verfahrens- irreführend erscheint. **Pumpspeicherkraftwerk Kühtai** wäre aus Sicht der LUA die korrekte Bezeichnung für das beantragte Vorhaben.

**Ohne dem Umweltverträglichkeitsgutachten entsprechend § 12 UVP-G 2000 vorzugreifen, ergeben sich aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde folgende wesentliche Mängel bzw. Bedenken zum geplanten Vorhaben bzw. zur Umweltverträglichkeitserklärung:**

*Seitens der Landesumweltschutzbehörde besteht eine begründete Vermutung, dass die bestehende Anlage durch Wassereinzug ohne dem Stand der Technik entsprechende Restwasserabgabe im Bereich der Bäche*

*Klambach, Stockacher Bach, Kraspesbach und Gleirschbach (Einzugsgebiet Zirnbach, in weiterer Folge Melach),*

*Längentaler Bach, Schöntalbach und Marleralmbach (Einzugsgebiet Melach),*

*Oberbergbach (Einzugsgebiet Ruetz),*

*Finstertalerbach, Längentalbach (Einzugsgebiet Nederbach, in weiterer Folge Öztaler Ache) sowie*

*Horlachbach (Einzugsgebiet Öztaler Ache)*

*schwerwiegende Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, der Gewässerökologie, des Landschaftsbildes und des Erholungswertes der Landschaft verursacht und sich nach heutigem Stand der Technik diese Beeinträchtigungen als **nicht umweltverträglich***

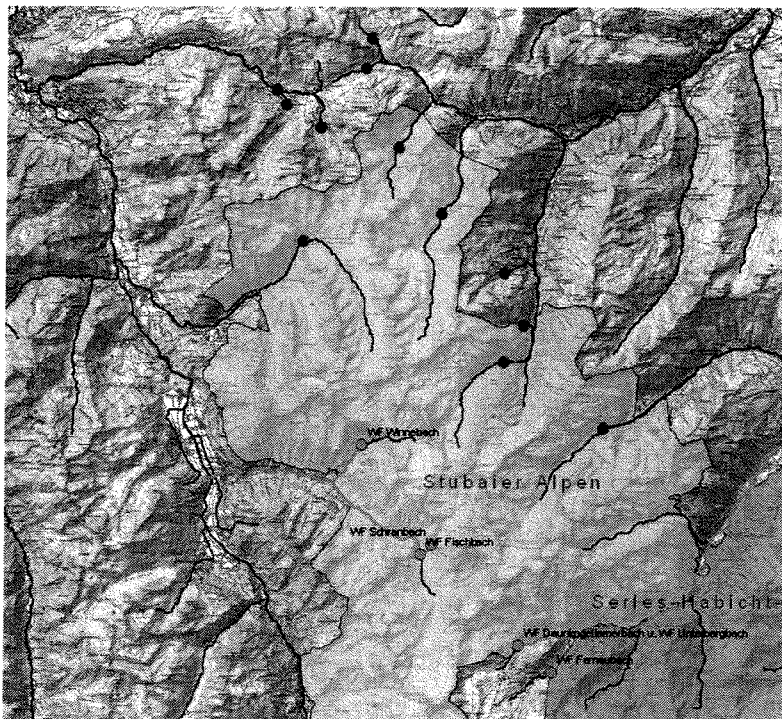
darstellen.

Dementsprechend erscheint die Vorbelastung durch die bestehende Anlage aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde für die angeführten Schutzgüter bereits nicht umweltverträglich im Sinne der Zielbestimmungen des § 1 des UVP-G 2000 zu sein, sodass jegliche Mehrbelastung konsequenterweise als nicht umweltverträglich anzusehen ist.

Um diese Vermutung auszuräumen, müssten die eingereichten Unterlagen die Vorbelastungen hinsichtlich der angeführten Schutzgüter erschöpfend beinhalten und ist dieses Fehlen aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde als wesentlicher Mangel fest zu halten.

Die vorliegende Umweltverträglichkeitserklärung reicht somit aus Sicht der LUA nicht aus, um schlussendlich zu einer „umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau (§ 12 Abs 5 Z 1 UVP-G 2000)“ zu gelangen.

Beispielhaft sind nach Ansicht der LUA in der UVE auch Aussagen darüber zu treffen, inwieweit der Betrieb der alten und neuen Anlage den Erholungswert des gesamten Schutzgebietes Ruhegebiet Stubaier Alpen mindert. Zukünftig werden bis auf den Falbesoner Bach und die Windache alle größeren Fließgewässer des Ruhegebietes vom bestehenden bzw. geplanten Vorhaben eingezogen werden. Für ein Ruhegebiet, das durch seine besondere Eignung zur Erholung des Menschen in der freien Natur von der Tiroler Landesregierung ausgewiesen wurde, wird nach Ansicht der LUA die Frage hinsichtlich des Qualitätsverlustes des Erholungswertes dieses Schutzgebietes durch kumulierende Auswirkungen (vor allem in der Betriebsphase) zu stellen sein.



Die Abbildung zeigt die zukünftige Beanspruchung der größeren Bäche (Einzugsgebiet größer 10 km<sup>2</sup>) im Ruhegebiet Stubaier Alpen durch die bestehende Anlage (rot) und das geplante Vorhaben (orange).

Gerade bei einer solchen Vorhabensart, die weitläufige Emissionen (Restwasserdargebot, Entsanderspülungen, künstliches Wasserregime im Niederbach, etc.) verursacht, ist zur schlussendlich wirksamen Umweltvorsorge eine Gesamtbetrachtung der Umweltauswirkungen der bestehenden Anlage in Verbindung mit dem neu geplanten Vorhaben im Sinne des § 17 Abs 2 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 aus Sicht der LUA unerlässlich, um der Zielsetzung des UVP-G 2000 (§ 1 Abs 1) zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang ist auf Artikel 11 des Protokolls zur Durchführung der

Alpenkonvention 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege (BGBl. III Nr. 236/2002) zu verweisen, wonach bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzweckes zu pflegen und zu erhalten sind. Schon aufgrund dieser Verpflichtung Österreichs ist eine umfassende Gesamtschau auf die Auswirkungen des geplanten Vorhabens und der bestehenden Anlage auf das RG Stubaier Alpen und den Naturpark Ötztaler Alpen unbedingt erforderlich.

Diese Kritik bzw. Betrachtung ist nach Ansicht LUA unabhängig davon zu führen, ob die Behörde schlussendlich in bestehende Rechte eingreifen kann oder nicht, da nach Ansicht der LUA mehrere Wege offen stehen, kumulierende und nicht umweltverträgliche Umweltauswirkungen der Gesamtanlage auf eine allfällige Umweltverträglichkeit hin zu reduzieren (z.B.: Einleitung eines parallel geführten §21a Verfahrens gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 zur Heranführung der bestehenden Anlage an den Stand der Technik, Einbringung von diesbezüglichen Maßnahmen in das beantragte UVP-Verfahren seitens der Antragstellerin).

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht der LUA festzuhalten, dass gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) § 30a in Verbindung mit § 30e an allen bereits gefassten Gewässern spätestens zum 22. Dezember 2027 eine entsprechende Restwasserführung und entsprechende Dotierwasserabgabe zur Erreichung des guten ökologischen Zustandes bzw. des guten ökologischen Potentials vorhanden sein muss.

Dieser Umstand fehlt nach Ansicht der LUA in den eingereichten Wirtschaftlichkeitsberechnungen der alten Anlage bzw. dem darauf aufbauenden neu geplanten Vorhaben und ist entsprechend zu ergänzen.

***Zusätzlich zu diesem Hauptkritikpunkt bzw. wesentlichem Mangel ergeben sich aus Sicht der LUA folgende weitere Bedenken zum geplanten Vorhaben bzw. zur Umweltverträglichkeitserklärung:***

#### **Allgemein zur Sensibilität des Ist-Zustandes:**

Es ist auffallend, wie selten entsprechend den eingereichten Unterlagen eine hohe bzw. sehr hohe Ausgangssensibilität des Ist-Zustandes in den verschiedenen Fachbereichen gegeben ist (beispielhaft sei die sehr niedrige Ist-Sensibilität im Bereich Lärm oder im Bereich Forst in Schutzwaldbereichen im Längental angeführt).

Diese Einschätzung hat maßgeblichen Einfluss auf die schlussendliche Einschätzung der Erheblichkeit der Belastung.

Aus Sicht der Landesumweltanwaltschaft wird über weite Bereiche der eingereichten Unterlagen dem Umstand, dass sich der Eingriffs- und Beurteilungsraum in teilweise völlig naturnahem, hochalpinem Gelände und teilweise in Schutzgebieten befindet, nicht Rechnung getragen.

### **Allgemein zur Darstellung Erheblichkeit und zur Zusammenfassung:**

Ebenso fällt auf, dass sich teilweise hohe bzw. sehr hohe Eingriffserheblichkeiten in der allgemein verständlichen Zusammenfassung nicht mehr wieder finden. Die Zusammenfassung stellt nach Ansicht LUA die Ergebnisse der UVE positiv für das Projekt dar und gibt die eigentlichen Feststellungen der Teilbereiche nur bedingt wieder (Beispiel Landschaftsbild und Erholungswert: Die festgestellte sehr hohe Eingriffserheblichkeit im Speicherseebereich findet sich in der Zusammenfassung bis auf die Feststellung, dass in diesem Bereich „Strukturelemente“ verloren gehen, nicht wieder.).

Gerade im Lichte der Öffentlichkeitsbeteiligung ist dieser Mangel als wesentlich anzusehen und sollte nach Ansicht LUA für den Bereich der gesamten „Allgemein verständlichen Zusammenfassung“ entsprechend korrigiert werden.

### **Bereich Lärm:**

Es ist davon auszugehen, dass während der mehrjährigen Bauzeit erhebliche Lärmbelastungen auftreten werden. Die in der UVE angeführte generell geringe Einstufung bezüglich Sensibilität kann seitens der LUA nicht nachvollzogen werden. Im Gegenteil, in den Bereichen bzw. im Nahfeld des Ruhegebietes und des Naturparks ist von einer sehr hohen Sensibilität bezüglich Lärm auszugehen und ist mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

### **Bereich Naturgefahren:**

Vor allem im Projektraum des geplanten Speichersees ist entsprechend der UVE mit maßgeblichen Lawinenanbrüchen und häufiger Steinschlagsituation zu rechnen, Felsstürze bzw. Murereignisse werden ebenso nicht ausgeschlossen. Auch hinsichtlich Erdbebenereignisse liegt der Untersuchungsraum im Bereich einer größeren Störungszone.

Nach Ansicht der LUA werden die diesbezüglichen Schlussfolgerungen in Richtung geringe und sehr geringe Erheblichkeiten von der Behörde sehr genau zu prüfen bzw. von behördlichen Sachverständigen zu verifizieren sein. Vorab bestehen seitens der LUA erhebliche Bedenken zu diesem Fachbereich.

### **Landschaftsbild/Erholungswert:**

In Teilbereichen werden sehr hohe Eingriffsintensitäten bzw. sehr hohe Eingriffserheblichkeiten für diesen Fachbereich festgestellt. Vor allem der Einstau des Längentals sowie die Inanspruchnahme der derzeit von technischen Eingriffen verschonten hochalpinen Bachlandschaften teilweise in einem zu diesem Schutzzweck ausgewiesenen Schutzgebiet wird nach Ansicht der LUA zu nicht umweltverträglichen Auswirkungen in diesem Fachbereich führen.

Zudem fehlt der UVE die nach Ansicht LUA wichtige Gesamtschau zu diesem Fachbereich in Bezug auf das Ruhegebiet Stubai Alpen. Der einzige Absatz zu diesem Thema (D.15-0,

06.03.05) umfasst lediglich die Feststellung, dass es keine erhebliche Lärmentwicklung geben wird und deshalb keine Auswirkung auf das Ruhegebiet zu erwarten ist. Zu dieser Feststellung ist bereits zum jetzigen Stand des Verfahrens anzumerken, dass die Einschätzung der Lärmbeeinflussung nach Ansicht LUA auf einer fachlich falschen Einschätzung der Ausgangssensibilität erfolgt und zweitens das Ruhegebiet aufgrund seines besonderen Erholungswertes der Landschaft ausgewiesen wurde. Nachdem unverbaute Bäche und Flüsse alpiner Höhenlagen zu den hochrangigsten Landschaftselementen, also Schlüsselementen des Landschaftsbildes<sup>1</sup> zu zählen sind, wird sich die UVE aus Sicht der LUA mit dem Qualitätsverlust der Landschaft, mit dem Qualitätsverlust des Erholungswertes der Landschaft und in weiterer Folge mit dem Qualitätsverlust des Erholungswertes des Schutzgebietes RG Stubai Alpen durch Wasserentzug zu befassen haben.

### **Tiere und deren Lebensräume/Pflanzen und deren Lebensräume:**

Angelehnt an die Auswirkungsanalyse der UVE ergeben sich zahlreiche Konflikte mit teilweise sehr hohen Erheblichkeiten für die Tiergruppen Vögel und Säugetiere sowie mittlere Auswirkungen für Amphibien und ihre Lebensräume.

Mit Bezug auf Pflanzen und deren Lebensräume ist vor allem der Verlust an Feuchtbiotopen, Niedermooren und sonstiger alpiner Vegetationseinheiten im Überstauungsbereich zu nennen.

Die LUA geht somit für diese beiden Fachbereiche von erheblichen Auswirkungen aus und werden die vorgeschlagenen Ausgleichmaßnahmen –vor allem das Versetzen des hochalpinen Niedermoores- sehr detailliert von behördlichen Sachverständigen auf ihre Machbarkeit hin zu prüfen sein.

In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass das Bodenschutzprotokoll der Alpenkonvention (Artikel 9 – Erhaltung der Böden in Feuchtgebieten und Mooren) im **Fachbereich Boden** zwar erwähnt wird, in weiterer Folge aber aus Sicht der LUA bezüglich der Einschätzung der Sensibilitäten und Erheblichkeiten eine nicht entsprechende Berücksichtigung findet. Die schlussendlich getroffenen Aussagen bezüglich Eingriffserheblichkeit werden durch Sachverständige sehr genau zu prüfen sein. Die vorliegende „geringe Einschätzung der Eingriffserheblichkeiten“ in der allgemein verständlichen Zusammenfassung kann seitens der LUA nicht nachvollzogen werden.

### **Fachbereich Gewässerökologie:**

Bereits zum jetzigen Stand des Verfahrens kann davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Bach- bzw. Gewässerstrecken, die einen sehr guten Zustand im Sinne des Wasserrechtsgesetzes 1959 (Anhang C) aufweisen, eine Verschlechterung ihres ökologischen Zustandes erfahren werden.

---

<sup>1</sup> vergleiche RICCABONA, zitiert in PATZNER Anne-Marie 1986: Methode einer landschaftsästhetischen Beurteilung unterschiedlicher Restwassermengen. Amt der Salzburger Landesregierung Abt. 16, 1-31.

Generell ist anzumerken, dass zum Teil sehr kleine Einzugsgebiete –besonders im Bereich des Stubaitals- gefasst werden sollen (WF Unterbergbach: 4,4 km<sup>2</sup>; WF Daunkogelfernerbach: 3,6 km<sup>2</sup>; Fernaubach: 9,3 km<sup>2</sup>).

Entsprechend dem Entwurf von Kriterien zur weiteren Nutzung der Wasserkraft in Tirol, Dez. 2009, Amt der Tiroler Landesregierung, wird die Nutzung von Einzugsgebieten unter 10 km<sup>2</sup> sehr kritisch betrachtet und führt dies zu einer „sehr sensiblen“ Kategorisierung hinsichtlich des Ist-Zustandes eines betroffenen Gewässers. Die Einstufung der Ist-Sensibilität der zu fassenden Gewässer in der vorliegenden UVE folgt nur teilweise dieser Kategorisierung (nur Gewässer im „sehr guten ökologischen Zustand“ wird eine sehr hohe Sensibilität zugeschrieben).

Es fehlt zudem eine entsprechende Darstellung des gewässerökologischen Zustandes an bereits durch die Altanlage gefassten Bächen, weshalb eine umfassende Betrachtung der gewässerökologisch relevanten Beeinträchtigungen auf die größeren Gewässer des Schutzgebietes Ruhegebiet Stubai Alpen nicht durchgeführt werden kann. Diese umfassende Betrachtung im Sinne einer Gesamtemission des zukünftigen Pumpspeicherkraftwerkes ist aber aus Sicht der LUA –zumindest als zentrales Beurteilungskriterium- unerlässlich (z.B.: fehlt auch eine entsprechende gewässerökologische Zustandsbeschreibung des Nederbaches zur Gänze!!).

Die LUA geht derzeit von erheblichen Beeinträchtigungen in diesem Fachbereich aus und ist zudem eine begründete Vermutung gegeben, dass es durch Summierung der Beeinträchtigungen der bestehenden Anlage samt Wasserfassungen und des geplanten Vorhabens im Bezug auf Kriterien der Gewässerökologie und des Naturhaushaltes zu schwerwiegenden Umweltauswirkungen im Bereich des Ruhegebietes Stubai Alpen kommen wird.

### **Zu den Ausgleichmaßnahmen**

Die UVE enthält zahlreiche Maßnahmen, deren Qualität und Machbarkeit zu prüfen sein wird.

Vorab sind jedoch zwei wesentliche Kritikpunkte zum Bereich „Ausgleich“ fest zu halten:

1. Einer der wesentlichsten Eingriffe des geplanten Vorhabens –der Wasserentzug an weiteren 7 Bächen (inkl. Längentalbach)– soll durch strukturverbessernde Maßnahmen an zahlreichen Stellen im Unterlauf der betroffenen Bäche bzw. auch in anderen Einzugsgebieten (Melach) „ausgeglichen“ werden.  
Hierbei handelt es sich nach Ansicht LUA nicht um einen Ausgleich (sachlich und räumlich in Verbindung stehende Kompensation), sondern um Ersatzmaßnahmen.
2. Fast jede landschaftsgestalterische Maßnahme wird in der UVE als Ausgleichsmaßnahme angesehen.  
Diese falsche Zuordnung findet sich schlussendlich auch in den Eingriffs-Ausgleichsbilanzen wieder.

Aus Sicht der LUA sind alle Maßnahmen erneut durchzugehen, in

Vermeidungs-,

Verminderungs-,

## Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

neu aufzuschlüsseln und sind alle diesbezüglichen Flächenbilanzen zu überarbeiten!

Es ist aus Sicht der LUA nicht vorstellbar, dass logische und dem Stand der Technik entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen im direkten Eingriffsbereich als Ausgleich angerechnet werden!

Zudem ist bereits beim derzeitigen Stand des Verfahrens festzuhalten, dass nach Einschätzung der LUA die Eingriffsflächen bei weitem nicht ausgeglichen werden!

### **Fachbereiche Klima und Luft**

Seitens der LUA wird zu diesem Fachbereich gefordert, dass die Behörde einen unabhängigen Experten zum Thema Klimaauswirkung, CO<sub>2</sub>-Bilanzierung und Nachhaltigkeit nominiert, der die vorgelegten Unterlagen prüft und gutachterlich bearbeitet.

Nach Ansicht der LUA sind die diesbezüglichen Überlegungen z.B. hinsichtlich CO<sub>2</sub>-Bilanz mit Mängeln behaftet: Zum Einen wird bei der Berechnung ein nur einmaliger Pumpvorgang angenommen (im Gegensatz zum beantragten Wälzbetrieb!), zum zweiten werden CO<sub>2</sub> relevante Eingriffe nicht mit eingerechnet (z.B.: Überstauung des Längentals) und zum Dritten fehlen Aspekte des Klimawandels aus Sicht der LUA zur Gänze.

Seitens der LUA wird davon ausgegangen, dass während der Bauzeit von rund 5,5 Jahren speziell im Bereich des geplanten Speichers die Immissionsbelastung für Luftschadstoffe erheblich sein wird und teilweise Grenzwerte überschritten werden. Die zusammenfassende Aussage, dass in der Bauphase mit geringfügigen bis vertretbaren Auswirkungen hinsichtlich des Schutzgutes Luft zu rechnen ist, wird aus Sicht der LUA von einem von der Behörde bestellten Sachverständigen sehr genau zu prüfen sein.

Zusammenfassend geht die Landesumweltschutzbehörde davon aus, dass durch den Bau und Betrieb des eingereichten Vorhabens mit gravierenden Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

Da eine begründete Vermutung seitens der Landesumweltschutzbehörde besteht, dass der maßgebliche, umfassende Betrachtungsraum derzeit schon mit Beeinträchtigungen der Umwelt belastet ist, die weit über eine Verträglichkeit hinausgehen, ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt anzunehmen, dass das geplante Vorhaben nicht umweltverträglich errichtet bzw. betrieben werden kann.

Aus Sicht der Landesumweltschutzbehörde wäre daher der eingebrachte Antrag gemäß § 5 Abs 6 UVP-G 2000 abzuweisen.

Sollte sich die UVP-Behörde in diesem Punkt der Meinung der Landesumweltschutzbehörde nicht anschließen können, wird seitens der Landesumweltschutzbehörde ein(e) unabhängige(r) ExpertIn zum Thema CO<sub>2</sub>-Bilanzierung, Klimarelevanz und in weiterer Folge öffentliche Interessen aus Sicht der Energiewirtschaft und des Klimaschutzes gefordert, der (die) die diesbezüglich eingereichten Unterlagen einer kritischen Würdigung unterzieht.



Da von gravierenden Umweltauswirkungen auszugehen ist, wird einem plausibilisierten langfristigen öffentlichen Interesse schlussendlich ein hoher Stellenwert im Verfahren zukommen.

Es wird festgehalten, dass alle aufgezeigten Mängel und Kritikpunkte als Einwendungen der Landesumweltschutzbehörde gegen das beantragte Vorhaben geltend gemacht werden. Diese Einwendungen bleiben solange aufrecht, solange sie nicht durch konkrete und detaillierte Untersuchungen, Projektergänzungen bzw. -modifizierungen und entsprechende gutachterliche Einschätzung entkräftet werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Landesumweltschutzanwalt

*Mag. Michael Reischer*